

Satzung
über die Abwälzung der Abwasserabgabe
der Samtgemeinde Bothel

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Abgabe
- § 2 Abgabepflichtige
- § 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht
- § 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen
- § 5 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleininleitungen
- § 5a Veranlagungszeitraum und Entstehung der Abgabeschuld
- § 6 Heranziehung und Fälligkeit
- § 7 Dingliche Haftung
- § 8 Pflichten des Abgabepflichtigen
- § 9 Ordnungswidrigkeit
- § 10 Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Samtgemeinde Bothel wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
- a) für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleininleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach § 149 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen),
 - c) an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Samtgemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.

- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner
- ab 01.01.1983 9,60 DM
 - ab 01.01.1984 12,00 DM
 - ab 01.01.1985 14,40 DM
 - ab 01.01.1986 16,00 DM
 - ab 01.01.1989 20,00 DM
 - ab 01.01.1991 25,00 DM
 - ab 01.01.1993 30,00 DM
 - ab 01.01.1997 35,00 DM
 - ab 01.01.2001 17,90 EUR im Jahr.

§ 5 a Veranlagungszeitraum und Entstehung der Abgabeschuld

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Die Abgabeschuld entsteht mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10. April für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch 1 Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7 Dingliche Haftung

Die Abwasserabgabe ruht auf dem Grundstück als öffentliche Last.

§ 8 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 8 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sofern sie Abgabegefährdungen darstellen.

§ 10 Anwendungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des NKAG entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.